

## Deutsch-Polnischer Grenzvertrag

Der deutsch-polnische Grenzvertrag von 1990 ist ein Gewaltverzichtsvertrag, kein Grenz-  
anerkennungsvertrag. Es geht nicht um Spitzfindigkeiten, sondern um Rechtspositionen.

Mit dem Warschauer Vertrag von 1970, spätestens aber mit dem deutsch-polnischen Grenzvertrag  
von 1990 schien revanchistischen deutschen Gebietsansprüchen auf Teile Polens ein endgültiger  
völkerrechtlicher Riegel vorgeschoben worden zu sein. Prof. Dr. Christoph Koch, Vorsitzender der  
Deutsch-Polnischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, sieht das anders. Für ihn steht  
eine endgültige Regelung noch aus.

Interview mit Christoph Koch  
11.04.2005, KÖLN

Über die polnische Westgrenze sprach german-foreign-policy.com mit Prof. Dr. Christoph Koch.  
Koch ist Vorsitzender der Deutsch-Polnischen Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, die  
vor wenigen Tagen einen Appell an den Deutschen Bundestag veröffentlicht hat.

german-foreign-policy.com: Herr Professor Koch, die „Deutsch-Polnische Gesellschaft der  
Bundesrepublik Deutschland“ richtet zum 8. Mai 2005 einen Appell an den Deutschen Bundestag.  
Worum geht es?

Prof. Christoph Koch: Es geht darum, daß die Bundesrepublik endlich die polnische Westgrenze  
anerkennen soll. Das wird Sie ein wenig verwundern, da jedermann denkt, die Grenze sei im Jahr  
1990 anerkannt worden. Tatsächlich ist dies nicht der Fall.

german-foreign-policy.com: Sondern?

Koch: Der deutsch-polnische Grenzvertrag von 1990 hat den gleichen Charakter wie der Warschauer  
Vertrag von 1970. Beide sind Gewaltverzichtsverträge, nicht Grenz-  
anerkennungsverträge. Das ist in der Bundestagsdebatte über den Warschauer Vertrag von 1970 von den Vertretern der FDP klipp  
und klargelegt worden, vom damaligen Außenminister und vom FDP-Fraktionsvorsitzenden, und  
später auch vom eigentlichen Mentor dieses Vertrages, von Egon Bahr. Wenn Sie in den Wortlaut  
des deutsch-polnischen Grenzvertrags von 1990 hineinsehen, dann erkennen Sie schon in Artikel  
1, daß es sich nicht um einen Grenz-  
anerkennungsvertrag handelt, sondern um einen Vertrag zur  
Bestätigung der Grenze, die zwischen der neuen Bundesrepublik und Polen verläuft. Das heißt, der  
Vertrag bestätigt die faktische Existenz der Grenze...

german-foreign-policy.com: ... die sich ja auch schlecht leugnen lässt...

Koch: ... allerdings, das kann jeder Spaziergänger überprüfen. Wenn Sie den Vertragstext weiterlesen,  
dann finden Sie in Artikel 2 - das ist der Kern des Vertrages -, daß diese Grenze jetzt und künftig  
unverletzlich ist. „Unverletzlich“ ist ein völkerrechtlicher Terminus, der signalisiert: Hier handelt es  
sich um einen Gewaltverzichtsvertrag. In einem Grenz-  
anerkennungsvertrag müsste das Wort  
„unantastbar“ stehen. „Unantastbarkeit“ ist der Terminus für die Anerkennung, „Unverletzlichkeit“ ist  
der Terminus nur für den Gewaltverzicht.

german-foreign-policy.com: Im 2+4-Vertrag steht aber, die Grenzen des vereinten Deutschland sollten  
„endgültigen Charakter“ haben...

Koch: Der 2+4-Vertrag heißt in Wirklichkeit, und das ist wichtig, „Vertrag über die abschließende  
Regelung mit Bezug auf Deutschland“. Er enthält tatsächlich die Forderung an das vereinte  
Deutschland, eine abschließende Regelung mit Polen zu treffen. Das heißt, daß die Grenzfrage und  
die Frage der Gebietsforderungen und der sonstigen Rechtsansprüche zwischen der Bundesrepublik  
Deutschland und Polen abschließend zu regeln sind - in dem Sinne, daß das Territorium des vereinten

Deutschland das Territorium der Bundesrepublik und der DDR und nichts weiter ist. Diesen Forderungen hat sich die Bundesrepublik entzogen.

german-foreign-policy.com: Wie das?

Koch: Dazu muß man etwas wissen, was früher als Selbstverständnis der Bundesrepublik jedermann lauthals angedient wurde, heute der Öffentlichkeit aber vorenthalten wird. Die Bundesrepublik betrachtet sich als Nachfolger des Deutschen Reiches von 1871. Nach Auffassung der Bundesrepublik hat dieses Deutsche Reich den 8. Mai 1945 überlebt. Wie es das getan haben soll, darüber gibt es eine ganze Bibliothek von juristischen Ausführungen. Mit dem angeblich überdauert habenden Deutschen Reich gibt sich die Bundesrepublik in staatlicher Hinsicht als identisch aus, in territorialer und personeller Hinsicht allerdings nur als teilentisch, weil ja Teile des Territoriums und der Personen, die zum Deutschen Reich gehörten, außerhalb des Territoriums der Bundesrepublik angesiedelt sind. Aus der aktuellen Handlungsunfähigkeit des „Reiches“ aber wird gefolgert, daß es allen Organen der Bundesrepublik verboten ist, irgendeine Handlung vorzunehmen, die dem angeblich fortbestehenden Deutschen Reich vorgreift, falls dasselbe denn eines Tages seine Handlungsfähigkeit wieder erlangen sollte. Das ist der Revisionsvorbehalt, der über allen außenpolitischen Handlungen der Bundesrepublik liegt. Er ist vom Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Urteilen festgezurr worden, das wichtigste von ihnen ist das Urteil vom 31. Juli 1973 über die Verfassungskonformität des Grundlagenvertrags zwischen der Bundesrepublik und der DDR.

german-foreign-policy.com: Und das alles wirkt sich auch auf den „Vertrag über die abschließende Regelung“ aus?

Koch: Ja. Der „Vertrag über die abschließende Regelung“ erlaubte die Vereinigung von Bundesrepublik und DDR und ging davon aus, daß daraus etwas entsteht, was von den beiden sich vereinigenden Staaten unterschieden ist: Das „vereinte Deutschland“, von dem im Vertragstext die Rede ist. Die Bundesrepublik aber hat die Vereinigung nicht in der Form eines Zusammenschlusses vorgenommen, sondern als Beitritt der DDR zur Bundesrepublik. Unmittelbar danach sind deutsche Staatsrechtler im Reichstag zusammengetreten und haben der vergrößerten Bundesrepublik bestätigt, daß sie mit der alten Bundesrepublik identisch ist. Das bedeutet zugleich die Identität mit dem Deutschen Reich, das den 8. Mai 1945 überdauert haben soll. Es war ein Schlag ins Gesicht der Alliierten, und die haben das damals auch verstanden. Der französische Außenminister etwa hat sich sehr deutlich dazu geäußert.

german-foreign-policy.com: Eingeschritten sind die Alliierten aber nicht?

Koch: Nein, letztlich haben sie damals einfach die Achseln gezuckt. Der springende Punkt dabei war Polen. Polen hat sich damals so beweglich gezeigt, daß man gesagt hat: Wenn die Polen selber nicht wollen, dann können wir auch nicht weiterhelfen. Es ging um die erwähnte Vorgabe des „Vertrags über die abschließende Regelung“, eine ebenso abschließende Regelung mit Polen zu treffen. Das Ergebnis dieser Vorgabe war der deutsch-polnische Grenzvertrag. Die Polen hatten die unwiederbringliche historische Chance, ihr Land von einem Alpdruck zu befreien, weil sie in diesem Moment die Siegermächte der Anti-Hitler-Koalition auf ihrer Seite hatten. Aber sie waren in diesem Moment vom russischen Ufer schon abgestoßen und noch an kein neues Ufer gekommen. Das hat die deutsche Seite kaltblütig ausgenutzt.

Artikel 1 und 2 des Grenzvertrags habe ich vorhin erwähnt. Die Bundesrepublik hebt oft Artikel 3 des Vertrages hervor, in dem steht: Die Bundesrepublik erhebt keine Gebietsansprüche gegenüber Polen und wird auch in Zukunft solche nicht erheben. Das klingt wunderbar - wenn man nicht weiß, daß damit nur die Bundesrepublik gemeint ist und nicht das angeblich fortbestehende Deutsche Reich, sollte es einmal wieder seine Handlungsfreiheit erlangen. Das alles ist zwar eine abstrakte Rechtsposition, die jedoch reale Tretminen in die politische Landschaft legt.

Quelle: <http://www.german-foreign-policy.com>